

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des burgenländischen Landtages vom 15. Dezember 2022 betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 geändert wird

Der Landeshauptmann des Burgenlandes hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Zustimmung der Bundesregierung zu der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung dieses Gesetzes ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 20. März 2023.

Gemäß Z 13 des Gesetzesbeschlusses (§ 16 Abs. 1 Z 6 des Burgenländischen Gesundheitswesengesetzes 2017) soll dem Intramuralen Rat hinkünftig ein von der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Burgenland, entsandtes Mitglied mit beratender Stimme angehören.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Justiz sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann des Burgenlandes folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
des Burgenlandes
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

MMag.Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter
GERALD.GOTSBACHER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203903

Ihr Zeichen:
VDL/L.L216-10002-42-2022
20. Dezember 2022

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2023 beschlossen, gemäß Art. 97
Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von
Bundesorganen zu erteilen. "

9. Februar 2023

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung